



Let's Grow Together

Ihre Kooperation mit der
Mobilfunk Börse GmbH

Vertriebspartnervertrag

Vertriebspartnervertrag

zwischen

Mobilfunk Börse MFB GmbH – Jordanstraße 6 – 34117 Kassel

im Folgenden „Mobilfunk Börse“ genannt

und

wird nach erfolgreicher Registrierung automatisch eingetragen

Firma ggfls. Namen

wird nach erfolgreicher Registrierung automatisch eingetragen

Straße und Hausnummer

wird nach erfolgreicher Registrierung automatisch eingetragen

PLZ / Ort

wird nach erfolgreicher Registrierung automatisch eingetragen

vertreten durch Geschäftsführer -Name, Vorname-

wird nachfolgender Vertrag geschlossen. Dieser ersetzt etwaige frühere Vertriebspartnerverträge zwischen den Vertragsparteien. Die nachfolgenden Bestimmungen sind ausschließlich Geschäftsgrundlage der Vertragsbeziehung. Der Einbeziehung und Anwendung entgegenstehender AGBs des Vertriebspartners widerspricht Mobilfunk Börse ausdrücklich.

§ 1 Vertragsgegenstand und Grundlagen der Zusammenarbeit

1. Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit der Mobilfunk Börse (nachfolgend „Mobilfunk Börse“) und der sich registrierenden Firma (nachfolgend „Partner“) hinsichtlich des Vertriebs und der Vermittlung von Mobilfunkverträgen und ähnlichen Verträgen über die Mobilfunk Börse Plattform.
2. Dem Partner wird die Möglichkeit eingeräumt, über die Mobilfunk Börse-Plattform Mobilfunk- und ähnliche Verträge mit Providern/Netzbetreibern zu vermitteln. Der Partner ist aber nicht verpflichtet, irgendwelche Vermittlungstätigkeit über diese Plattform zu erbringen; ihm wird nur die Gelegenheit zur Nutzung dieser Plattform eingeräumt. Der Partner ist frei, über andere Plattformen, Vertriebsvereinbarung oder Kooperation außerhalb von der Mobilfunk Börse Plattform Netz- und Mobilfunkzugänge zu vertreiben oder zu vermitteln.
3. Wenn der Partner die Mobilfunk Börse-Plattform (oder alternativen Plattformen der Netzbetreiber) mit Unter-Vertriebspartnernummer der Mobilfunk Börse für die Vermittlung nutzt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Aufgaben, Bedingungen und Befugnisse des Partners

1. Der Vertriebspartner erhält keinen Gebiets- und Kundenschutz. In seinem räumlichen Tätigkeitsfeld ist er frei.
2. Der Partner vermittelt die Aufträge der Provider immer mit den offiziellen Produktinformationsblättern und gibt keine Rabattierungen in Namen des Providers. Die Vertragsdokumente dürfen nicht verändert werden.
3. Der Partner verpflichtet sich, für den Endkunden eine Bedarfsanalyse zu machen und ihn bestmöglich zu beraten.
4. Der Partner ist kein Vertreter der Provider oder der Mobilfunk Börse und ist nicht berechtigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen für diese abzugeben. Ein etwaiger Vertragsschluss erfolgt unmittelbar zwischen Kunde und dem jeweiligen Provider. Die Mobilfunk Börse sowie jeder Provider kann vermittelte Aufträge ablehnen. Die Vertragsgestaltung und –abwicklung mit dem Kunden liegt in der alleinigen und freien Entscheidung des jeweiligen Providers.

5. Der Partner wird im Rahmen seiner Möglichkeiten die Bonität des Kunden prüfen und Mobilfunk Börse über Zweifel seiner Bonität sofort unterrichten, bzw. den Auftrag gar nicht erst annehmen.
6. Der Partner ist ausschließlich selbständig tätig und tritt unabhängig und im eigenen Namen am Markt auf. Der Vertriebspartner ist verpflichtet, sämtliche ihm obliegende vertragliche und gesetzliche - insbesondere steuer-, daten- schutz- und gewerberechtliche Bestimmungen – eigenverantwortlich und ordnungsgemäß zu erfüllen. Er holt sämtliche zu seinem Betrieb erforderlichen Genehmigungen auf seinen Namen - insbesondere eine erforderliche Gewerbeanmeldung mit der angemeldeten Tätigkeit der Vermittlung von Telekommunikations-Dienstleistungen – ein
7. Dem Partner ist zur Erfüllung dieses Vertrages der Einsatz von Mitarbeitern erlaubt. Untervertriebspartner und sonstige Erfüllungsgehilfen sind nur vorbehaltlich einer vorliegenden Genehmigung der Mobilfunk Börse gestattet. Der Partner hat Untervertriebspartner und Erfüllungsgehilfen vor deren Tätigwerden auf die Bestimmungen dieses Vertrages und darüber hinaus in gleicher Weise zu verpflichten, wie er gegenüber Mobilfunk Börse/Provider verpflichtet ist.

§ 3 Pflichten des Partners

1. Der Partner hat die Aufgaben gewissenhaft und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuüben. Er hat sich so zu verhalten, dass Ansehen und Ruf des Providers und von Mobilfunk Börse nicht beeinträchtigt werden.
2. Der Vertriebspartner verpflichtet sich ferner, die Dienstleistungen ausschließlich zu den von den Providern/ Mobilfunk Börse vorgegebenen Preisen und Konditionen zu vermitteln. Bei der Akquisition neuer Vertragsverhältnisse hat er die Kunden über die aktuellen, allgemeinen Geschäftsbedingungen, Vertragslaufzeiten, anfallende Gebühren und Gesprächsentgelte der Provider wahrheitsgemäß und umfassend zu informieren. Diese Informationspflicht erstreckt sich auf die Dauer des vermittelten Vertragsverhältnisses.
3. Mobilfunk Börse stellt dem Partner zur Ausübung der Vermittlungstätigkeit einen individuellen Zugang zum Mobilfunk Börse-Portal zur Verfügung. Der Partner hat die darin veröffentlichten Informationen, welche Vertragsbestandteil sind, zu beachten. Die Zugangsdaten und Konditionen dürfen durch den Partner nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff Dritter bzw. vor Missbrauch zu schützen.
4. Der Partner hat die Verordnung zur Förderung der Transparenz auf dem Telekommunikationsmarkt (TK- Transparenzverordnung) und die sich daraus ergebenden Transparenz- und Informationspflichten zu beachten.
5. Das Mobilfunk Börse Logo, Inhalte, Bilder und Dateien der Mobilfunk Börse Website sowie des Partner-Portals unterliegen dem Urheberrecht und anderen Gesetzen zum Schutz geistigen Eigentums.
6. Mobilfunk Börse hat das Recht, dem Partner, den Vertrieb von Produkten eines oder einzelner Provider jederzeit mit sofortiger Wirkung zu untersagen. Die Untersagung erfolgt nach schriftlicher Begründung und daraus resultierender Weisung des Providers oder durch begründete Verdachtsmomente der Mobilfunk Börse, dass sich der Partner nicht an das vorgegebene Vertriebskonzept oder die Vorgaben des jeweiligen Providers hält. Die Untersagungserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Partner.

§ 4 Besondere Akquise Bestimmungen

1. Dem Partner ist es ausdrücklich untersagt, eine der nachfolgend genannten Vertriebsform zu wählen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch Mobilfunk Börse:
 - a. Haustürgeschäft
2. Dem Partner ist die Vermarktung der mit Mobilfunk Börse abgestimmten Produkte und Tarife online als auch per SMS oder Whatsapp gestattet, sofern die vermittelten Aktionsdaten mit den verhandelten

Tarifen und Produkten übereinstimmen. Dasselbe gilt für die Promotion im öffentlichen Raum.

3. Mobilfunk Börse behält sich vor, die Einhaltung der Pflichten des Partners zu überprüfen, z.B. mittels Durchführung von Besuchen oder Anrufen zur Qualitätskontrolle.

§ 5 Pflichten von Mobilfunk Börse

1. Mobilfunk Börse stellt dem Partner für die Ausübung seiner Vermittlungstätigkeit alle für den Vertriebs Erfolg notwendigen, seitens der Provider nicht kostenpflichtigen Verkaufsmaterialien zur Verfügung, sofern diese verfügbar sind.
2. Mobilfunk Börse informiert den Partner zeitnah über alle aktuellen Themen und Veränderungen, die für die Vermarktung der einzelnen Provider relevant sind.
3. Mobilfunk Börse verpflichtet sich für die Vermittlung und Betreuung der Teilnehmerverhältnisse an die Provider die Vermittlungsprovision gem. § 6 abzurechnen und auszubezahlen.
4. Mobilfunk Börse stellt eine telefonische und digitale Erreichbarkeit zu den üblichen Geschäftszeiten sicher.
5. Dabei beträgt die Reaktionsquote auf alle Kontaktanfragen in der Regel maximal 24 Stunden innerhalb von Werktagen.
6. Mobilfunk Börse stellt sicher, dass alle Informationen im Partner-Portal stets aktuell sind.
7. Meldet ein Vertriebspartner neue Stammdaten, so verpflichtet sich Mobilfunk Börse diese unverzüglich im CRM zu ändern, sofern steuerrechtlich zulässig.

§ 6 Vergütung des Partners

1. Der Partner erwirbt, vorbehaltlich § 6 Ziff. 2, für die während der Laufzeit dieses Vertragsverhältnisses aufgrund seiner Vermittlungstätigkeit wirksam zustande gekommenen und zur Ausführung gelangten neuen Teilnehmerverhältnisse (Dienstleistungsvertrag zwischen neuem Teilnehmer und Provider) Anspruch auf eine Vermittlungsprovision. Dem Partner ist bekannt, dass die Provider berechtigt sind, nach freiem Ermessen die Ausführung von Geschäften zu verweigern und Teilnehmerverhältnisse abzulehnen. Für abgelehnte Teilnehmerverhältnisse entstehen keine Vergütungsansprüche.
2. Der Provisionsanspruch des Partners entsteht erst mit Abrechnung des vermittelten Vertrages durch den Provider gegenüber Mobilfunk Börse und dem endgültigen und unwiderruflichen Zahlungseingang hierfür bei Mobilfunk Börse. Sollten die Voraussetzungen für den Anfall einer Provision nicht entstehen und Mobilfunk Börse daher von dem jeweiligen Provider für das vermittelte Geschäft keine Provision oder eine Provisionsrückbelastung des Providers erhalten, entsteht auch kein Provisionsanspruch des Partners gegenüber Mobilfunk Börse. Mobilfunk Börse ist nicht verpflichtet, nicht geleistete Provisionszahlungen gegenüber dem Provider gerichtlich geltend zu machen oder zu vollstrecken.
3. Der Provisionsanspruch entfällt, wenn feststeht, dass der Provider an Mobilfunk Börse nicht leistet, die ausgezahlten Provisionen zurückbelastet oder der vermittelte Vertrag zwischen Provider und Teilnehmer storniert wird. Etwaige durch Mobilfunk Börse bezahlte Provisionen sind in diesen Fällen von dem Partner an Mobilfunk Börse zurückzuerstatten.
4. Neugeschäfte mit einem bereits vom Vertriebspartner gewonnenen Kunden werden vergütet, sofern es sich um ein echtes Neugeschäft, d.h. um einen neuen Vertragsabschluss und nicht um eine Vertragsverlängerung, -modifikation oder ähnliches handelt. Diese Provisionen werden separat ausgewiesen.
5. Die Höhe der Vermittlungsprovision richtet sich nach der Anzahl der vermittelten Verträge. Die Grundprovision beträgt EUR netto und kann während der Kooperation bei Erreichen von Schwellenwerten nach oben variieren. Sämtliche Änderungen der Grundprovision werden gesondert kommuniziert und schriftlich zwischen beiden Parteien als Anlage zu diesem Kooperationsvertrag

festgehalten. Dem Partner ist bewusst, dass die Provisionshöhen in der TK-Branche stark variieren und kurzfristigen Änderungen unterliegen können. Etwaige Anpassungen der Provisionssätze werden mindestens 4 Wochen vor Inkrafttreten von der Mobilfunk Börse kommuniziert und ebenfalls schriftlich festgehalten. Mit Inkrafttreten von Änderungen verlieren vorherige Vereinbarungen automatisch ihre Gültigkeit.

6. Die Abrechnung der Provision erfolgt in der Regel am Ende des Folgemonats nach Vertragsaktivierung und nach Zugang der Abrechnungsdaten vom Provider bei Mobilfunk Börse. Eine Auszahlungsverpflichtung seitens Mobilfunk Börse besteht erst, wenn der Abrechnungsbetrag pro Abrechnung € 10,-netto übersteigt.
7. Bei einem Betrugsverdacht werden ausstehende Gutschriften von der Mobilfunk Börse aus Sicherheitsgründen 3 Monate einbehalten, um eventuell anfallende Sachschäden damit abzudecken.
8. Die Neverpayer-Regelungen der jeweiligen Provider werden übernommen und gelten auch im Verhältnis zum Partner. Sollte es aufgrund von einer Überschreitung der Quoten dort Rückbelastungen geben, werden diese 1:1 durch die Mobilfunk Börse an den Partner weiterberechnet.
9. Der Partner hat die Provisionsabrechnung unverzüglich zu prüfen und etwaige Fehler umgehend in Textform gegenüber Mobilfunk Börse unter Angabe der Gründe zu rügen (im folgenden Widerspruch), damit Mobilfunk Börse die Einwendungen sachgerecht prüfen und ggf. gegenüber dem Provider geltend machen kann. Geht Mobilfunk Börse nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Provisionsabrechnung beim Partner ein Widerspruch in Textform zu, so gilt die Abrechnung als richtig und vollständig.
10. Sollten dem Partner Provisionen bereits gutgeschrieben worden sein, obwohl sich später herausstellt, dass die Voraussetzungen dafür nicht vorgelegen haben, hat Mobilfunk Börse das Recht, eine Rückbuchung der jeweiligen Provision vorzunehmen. Dieses Recht besteht auch dann, wenn die Rückbuchung zu einem negativen Saldo des Partner-Kontos führt. Solche Negativsalden sind durch den Partner auf entsprechende Aufforderung von Mobilfunk Börse auszugleichen. Mobilfunk Börse behält sich die Aufrechnung mit rückzubuchenden Provisionen gegen Ansprüche auf Provisionsgutschriften vor.
11. Mobilfunk Börse behält sich das Recht vor, Provisions- bzw. Bonuszahlungen oder Zielprämienzahlungen mit fälligen Forderungen zu verrechnen. Ebenso behält sich Mobilfunk Börse das Recht vor, bei begründeten Hinweisen einen angemessenen Prozentsatz als Stornovorbehalt einzubehalten. Der Stornovorbehalt wird dann ausbezahlt, wenn der Provisionsanspruch endgültig feststeht.
12. Der Partner ist ohne die schriftliche Genehmigung von Mobilfunk Börse nicht berechtigt seine Provisionsansprüche gegenüber Mobilfunk Börse an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.
13. Mit der Provision sind sämtliche im Rahmen des Geschäftsbetriebs des Partners entstehenden üblichen Kosten abgegolten.
14. Mobilfunk Börse ist berechtigt, Provisionsabrechnungen ausschließlich elektronisch per Download oder E-Mail in einem von Mobilfunk Börse bereitgestellten und gesicherten System (Partner-Portal) zur Verfügung zu stellen. Der Partner stimmt der elektronischen Bereitstellung der Rechnung ausdrücklich zu.
15. Die Provisionen werden zum Fälligkeitstermin an die vom Partner angegebene Bankverbindung überwiesen:

Kreditinstitut: wird nach erfolgreicher Registrierung automatisch eingetragen

IBAN: wird nach erfolgreicher Registrierung automatisch eingetragen

BIC: wird nach erfolgreicher Registrierung automatisch eingetragen

Änderungen sind der Mobilfunk Börse umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche vertrauliche Informationen, die ihnen von der anderen Partei zur Verfügung gestellt wurden bzw. sonst im Verlauf der Geschäftsbeziehung bekanntgewordene Informationen und Erkenntnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.
2. Die Verwendung der vertraulichen Informationen ist ausschließlich zum Zweck der Zusammenarbeit sowie dem bestimmungsgemäßen Verbrauch gestattet. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses.
3. Vertrauliche Informationen sind so zu verwahren, dass sie vor Zugriffen Dritter bzw. vor Missbrauch geschützt sind.
4. Dem Partner überlassene Unterlagen bleiben Eigentum von Mobilfunk Börse. Sie sind auf Verlangen jederzeit zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht insoweit nicht.

§ 8 Datenschutz und Datenschutzgeheimnis

Kundendaten sind von den Vertragsparteien mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln. Der Partner sichert die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Telemediengesetzes (TMG), des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung und der Datenschutzrichtlinien der einzelnen Provider zu. Vertragliche Beziehungen zu Mitarbeitern, Untervertriebspartnern und sonstigen Erfüllungsgehilfen hat der Partner so zu gestalten, dass die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und der Datenschutzrichtlinien der Provider sichergestellt ist.

§ 9 Einhaltung von Unterlassungsverpflichtungen

Sobald einem Provider eine Unterlassungsverpflichtung auferlegt wird und Mobilfunk Börse diese Unterlassungsverpflichtung dem Partner übermittelt, verpflichtet sich der Partner die Unterlassungsverpflichtung strikt einzuhalten. Gleichzeitig wird er dafür Sorge tragen, dass von ihm zum Vertrieb eingesetzte Dritte von der Unterlassungserklärung mit der Aufforderung zur strikten Einhaltung in Kenntnis gesetzt werden.

§ 10 Laufzeit, Vertragsanpassungen und Beendigung

1. Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
3. Das Vertragsverhältnis endet, wenn die Mobilfunk Börse ihre Geschäftstätigkeit einstellt. Sofern ein Partner nur auf einem Geschäftsgebiet der Mobilfunk Börse tätig ist, endet das Vertragsverhältnis auch, wenn die Mobilfunk Börse ihre Tätigkeit auf diesem Gebiet aufgibt.
4. Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.
5. Unterlagen und sonstiges Material, welches von Mobilfunk Börse dem Partner zur Verfügung gestellt wurde, sind nach Vertragsbeendigung zurückzugeben, soweit es nicht verbraucht wurde.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand aus diesem Vertrag ist Kassel.
2. Für diese Vertragsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Mobilfunk Börse und dem Partner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
3. Die Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrags beeinträchtigt die Wirksamkeit des Vertrags im Ganzen nicht. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrags werden die Parteien für eine der unwirksamen Regelungen eine wirtschaftlich möglichst nahekommende, rechtswirksame Ersatzregelung treffen.
4. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform, soweit in diesem Vertrag für die Einbeziehung von Vertragsbestandteilen keine abweichende Regelung getroffen wurde. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.
5. Der Vertriebspartner erklärt sich einverstanden ohne Aufforderung branchenrelevante Informationen z.B. per E-Mail bzw. E-Mail-Newsletter von Mobilfunk Börse zu erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel – **Vertriebspartner**

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel – **Mobilfunk Börse**

